

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (GVBl. S. 80), BS 33-2, ist die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung einer berufsständischen Altersversorgung der Rechtsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz geschaffen worden. Das Gesetz hat sich bewährt. Gleichwohl sind einzelne Bestimmungen zu überarbeiten und veränderte tatsächliche sowie rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Insbesondere erscheint es angezeigt, die derzeit geltende Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aufzuheben. Wer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz oder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wird, kann nach geltender Rechtslage kein Pflichtmitglied im Versorgungswerk werden. Betroffen sind nicht nur Personen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sondern auch solche, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres infolge eines Ortswechsels Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer werden. In der Folge erhalten die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, da insoweit nicht an die Anwaltszulassung, sondern an das Tatbestandsmerkmal einer gesetzlich angeordneten Pflichtmitgliedschaft angeknüpft wird. Dass die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Umständen eine freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründen können, ist für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unbeachtlich. Die geltende Rechtslage schränkt die Mobilität von älteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht unerheblich ein und stößt damit auch auf europarechtliche Bedenken.

### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen zur Umsetzung des beschriebenen Regelungsbedürfnisses. Insbesondere soll eine Benachteiligung älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für Pflichtmitglieder im Versorgungswerk abgebaut werden. Es berücksichtigt damit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung im Land. Darüber hinaus sind einzelne Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 15. Mai 2018

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Rechts-  
anwaltsversorgungsgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Rechtsanwalts-  
versorgungsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (GVBl. S. 80), BS 33-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen ist, wer

1. bei seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft berufsunfähig ist für die Dauer seiner Berufsunfähigkeit,
2. nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 wird,
3. erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 geworden ist und am 1. August 2018 die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht hat,
4. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Beginn ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr die nach der Satzung vorgesehenen Mitgliedschafts- und Beitragszeiten zur Erreichung einer unverfallbaren Anwartschaft erreichen können,“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung kann vorsehen, dass Rechtsanwälte, die Mitglied eines gleichwertigen Versorgungswerks sind, auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bereits“ durch die Worte „bis zum 31. Januar 1985“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Rechtsanwälte, die in der Zeit vom 2. Februar 1985 bis 31. Juli 2018 das 45. Lebensjahr vollendet haben und erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 1 geworden sind, beginnt die Mitgliedschaft am 1. August 2018.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Rechtsanwälte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „oder Absatz 3 Nr. 1“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerks und in Ausschüsse entsandte Mitglieder des Versorgungswerks üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“

3. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 beruht, oder das erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerks geworden ist, erhält auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente, wenn es bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 60 Monate Mitglied war und für diese Zeit Beiträge geleistet hat.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Vollwaisen- oder Halbwaisenrente) wird gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes die Anwartschaft für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente erfüllte oder eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.“

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die Voraussetzungen für eine fortgesetzte Mitgliedschaft nach § 2 Satz 2 und deren Beendigung.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.

## Artikel 2

Rechtsanwälte, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz oder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind und aufgrund der bisherigen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung nicht Mitglied des Versorgungswerks geworden sind, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich beim Versorgungswerk zu stellen.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes an veränderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die in § 2 Abs. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG) vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (GVBl. S. 80), BS 33-2, normierte Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz aufzuheben. Durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze soll eine Benachteiligung älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgebaut werden. Die Neuregelung sieht vor, dass künftig alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Pflichtmitglied des Versorgungswerks sind, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze für die Gewährung einer lebenslangen Altersrente Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer geworden sind, sofern sie nicht bereits bei Inkrafttreten des Stammgesetzes das 45. Lebensjahr vollendet hatten oder erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer geworden sind und bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben. Der Gesetzentwurf nimmt damit eine Anregung des Bundesgesetzgebers auf. Durch das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) und der darin enthaltenen Änderung des § 231 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat der Bund den Ländern einen Anreiz gesetzt, die bestehenden Höchstaltersgrenzen in den berufsständischen Versorgungswerken aufzuheben. Diejenigen, die infolge eines Ortswechsels aufgrund der geltenden Höchstaltersgrenze eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nicht mehr begründen konnten und Beiträge als freiwillige Mitglieder entrichtet haben, können auf Antrag rückwirkend für bis zu drei Jahre vor Aufhebung der bis dahin geltenden Höchstaltersgrenze von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, sofern die bestehende Höchstaltersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben wird. Der Antrag kann nach § 231 Abs. 4 d Satz 2 SGB VI bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Höchstaltersgrenze gestellt werden. In der Gesetzesbegründung wies der Bundesgesetzgeber darauf hin, er habe europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung der mit der Höchstaltersgrenze einhergehenden Ungleichbehandlung (BT-Drs. 18/6915, S. 27). Es liege in der Verantwortung der Länder und der Versorgungswerke, sich des Problems anzunehmen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung werden in der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer ebenfalls Überlegungen angestellt, die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren aufzuheben. Teilweise wurde die Höchstaltersgrenze in anderen Bundesländern bereits aufgehoben.

Der Gesetzentwurf trägt zudem den Erfordernissen bei der praktischen Anwendung des Gesetzes Rechnung und nimmt

Klarstellungen zu aufgetretenen Zweifelsfragen vor. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerks geworden sind, sollen wie freiwillige Mitglieder erst dann auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente erhalten, wenn sie bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 60 Monate Mitglied waren und für diese Zeit Beiträge geleistet haben. Zudem erfolgt die Klarstellung in § 3 RAVG, dass Organe des Versorgungswerks und in Ausschüsse des Versorgungswerks entsandte Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da weder erhebliche Auswirkungen noch eine besondere Wirkungsbreite durch den Gesetzentwurf zu erwarten sind. Das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt.

Das Gesetz hat weder Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern noch auf die mittelständische Wirtschaft. Es berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Insbesondere soll durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk eine Benachteiligung älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgebaut werden. Das Gesetz fördert zudem die Mobilität, indem es denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben und die ihren Kanzleisitz nach Rheinland-Pfalz verlegen wollen, die Kontinuität ihrer Versicherungsbiographien ermöglicht und ein Nebeneinander von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung vermeidet. Das Gesetz wirkt sich damit voraussichtlich positiv auf die Bereiche Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit aus.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze werden grundsätzlich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente in den Kammerbezirken Koblenz und Zweibrücken zur Rechtsanwaltschaft zugelassen beziehungsweise aufgenommen werden beziehungsweise wurden, Pflichtmitglieder im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern.

Die bei der Verabschiedung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes maßgeblichen Gründe für die Verankerung einer Höchstaltersgrenze haben mittlerweile an Bedeutung verloren. Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen im Wesentlichen aus dem durch Beitragszahlungen angesammeltem Kapital und den erwirtschafteten Erträgen. In Ermangelung eines Kapitalstocks zum Zeitpunkt der Gründung war zunächst sicherzustellen, dass zwischen dem vorgesehenen Eintrittsalter und dem Rentenbeginn ein hinreichend langer Zeitraum lag.

Nach mehr als 30 Jahren verfügt das Versorgungswerk mit seinen mehr als 4 000 Mitgliedern und einem Vermögen von über 850 000 000 Euro über eine hinreichende Kapitalmasse. Auch aus versicherungsmathematischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Streichung der Höchstaltersgrenze. Die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Versorgungswerks und in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. mit Sitz in Berlin.

Der Gesetzentwurf nimmt außerdem die Anregung des Bundesgesetzgebers auf. Zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) in Kraft getreten. Diejenigen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt beantragen. Gleichzeitig wurde mit der Neuregelung des § 231 Abs. 4 SGB VI die Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt geschaffen. Die Befreiung ist an eine gesetzlich angeordnete Pflichtmitgliedschaft geknüpft. Aufgrund der im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz bisher normierten Höchstaltersgrenze von 45 Jahren können ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine solche Pflichtmitgliedschaft nach geltender Rechtslage nicht begründen. Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die aufgrund eines Ortswechsels neu zugelassen werden und das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, können derzeit keine Befreiung erwirken. Allerdings eröffnet § 231 Abs. 4 d SGB VI nach Aufhebung der Höchstaltersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 allen Angehörigen freier Berufe die Möglichkeit, eine für drei Jahre rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erwirken. Hierdurch sollen in gewissem Umfang die Folgen des Bestehens einer Höchstaltersgrenze für die Betroffenen abgemildert werden. Die rückwirkende Befreiung ist jedoch nur denjenigen eröffnet, die infolge eines Ortswechsels im neuen Versorgungswerk bisher keine Pflichtmitgliedschaft begründen konnten und Beiträge als freiwillige Mitglieder gezahlt haben. Sie gilt nicht für Personen, die erst nach Überschreiten der Höchstaltersgrenze erstmals in die berufsständische Versorgung eintreten wollen, da diese Personen ihre bisherige Versicherungsbiographie ohnehin nicht in der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückgelegt haben.

Ausgenommen von einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk sind wie bisher Personen, die bereits bei ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft berufsunfähig sind für die Dauer der Berufsunfähigkeit.

Darüber hinaus bedurfte es weiterer Ausnahmeregelungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente Mitglied in einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer wurden beziehungsweise aufgrund der bisherigen Höchstaltersgrenze von 45 Lebensjahren keine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk begründen konnten und zwischenzeitlich die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht haben.

Ausgenommen sind daher zum einen Personen, die im Zeitpunkt der Zulassung beziehungsweise der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer die Regelaltersgrenze für die Gewäh-

rung einer lebenslangen Altersrente bereits erreicht haben und damit weder beitragspflichtig sind noch Leistungen des Versorgungswerks beziehen. Eine Ausnahmeregelung war erforderlich, da diesen Personen anderenfalls Rechte wie zum Beispiel die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung zustünden, obwohl sie nie Beiträge für das Versorgungswerk geleistet haben.

Ausgenommen sind zum anderen Personen, die zwar vor Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente Mitglied in einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer wurden, die jedoch aufgrund der bisherigen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht Mitglied im Versorgungswerk werden konnten und bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht haben. Diese Personen sind bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes weder beitragspflichtig noch beziehen sie vom Versorgungswerk Leistungen, sodass es sachgerecht erscheint, diesen Personenkreis von der Pflichtmitgliedschaft auszunehmen.

Aus den gleichen Gründen erscheint es auch sachgerecht, diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von einer Mitgliedschaft auszunehmen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer waren und nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, weil sie bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stammgesetzes am 1. Februar 1985 das 45. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen können zwar noch Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer sein. Sie haben jedoch alle die Regelaltersgrenze bereits erreicht. Ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung stünden ihnen ebenso Rechte wie zum Beispiel die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung zu, obwohl sie keine Beiträge geleistet haben und auch keine Altersrente beziehen.

Zu Buchstabe b

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 der Satzung des Versorgungswerks setzt die Gewährung der Altersrente gegenwärtig eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate voraus. Durch den Wegfall der Höchstaltersgrenze erscheint es angemessen, denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtmitgliedschaft zu eröffnen, bei denen absehbar ist, dass sie eine fünfjährige Mitgliedschaft und eine Beitragszeit von 60 Monaten bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze nicht erreichen können.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung sieht in § 2 Abs. 3 Nr. 1 RAVG vor, dass in gewissen Grenzen Mitgliedern, die die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren zwar überschritten, das 55. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben, der Weg eröffnet werden soll, Mitglied im Versorgungswerk zu werden. Aufgrund der Aufhebung der Höchstaltersgrenze ist die geltende Regelung überholt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich in Doppelbuchstabe aa um eine Klarstellung infolge des Wegfalls der Höchstaltersgrenze. Im neuen § 2 Abs. 4 Satz 2 (Doppelbuchstabe bb) wird der Beginn der Mitgliedschaft für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geregelt, die aufgrund der bisher bestehenden Höchstaltersgrenze nicht Mitglied im Versorgungswerk werden

konnten. Mit Aufhebung der Höchstaltersgrenze werden nunmehr alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Pflichtmitglied des Versorgungswerks, die Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer sind, sofern sie

- nicht erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente Mitglied dieser Rechtsanwaltskammern geworden sind,
- nicht erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer geworden sind und bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. August 2018 die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht haben oder
- nicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Februar 1985 das 45. Lebensjahr bereits vollendet und damit die Regelaltersgrenze schon erreicht haben.

Während die Mitgliedschaft für diejenigen, die erst nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden, mit dem ersten Tag des auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft folgenden Monats gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 RAVG beginnt, erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft bei denjenigen, die zwischen dem Inkrafttreten des Stammgesetzes und dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes Mitglied einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer geworden sind und aufgrund der bisher geltenden Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht Pflichtmitglied im Versorgungswerk werden konnten, mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes, sofern eine Pflichtmitgliedschaft nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RAVG ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Aufhebung der Altersgrenze ist die Regelung überholt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Klarstellung. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14), wonach ehrenamtlich nur diejenigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, sofern sie nicht herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Nicht nur die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses, sondern auch in Ausschüsse (zum Beispiel in den Anlageausschuss oder den Satzungsausschuss) entsandte Mitglieder des Versorgungswerks üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu Nummer 3

Die geltende Regelung unterscheidet für Leistungen der Berufsunfähigkeitsrente zwischen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern. Ein Pflichtmitglied ist geschützt nach einer 36-monatigen Mitgliedschaft und entsprechender Bei-

tragszahlung. Unfallschutz wird bereits bei Beitragsleistung für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt. Bei freiwilliger Mitgliedschaft verlängern sich die Fristen auf 60 Monate beziehungsweise 36 Monate für Unfallschutz. Die unterschiedliche Behandlung ist wegen des unterschiedlichen Eintrittsalters und der unterschiedlichen Beitragserwartung gerechtfertigt. Durch den Wegfall der Höchstaltersgrenze und den daraus resultierenden Folgen wird zur Absenkung des finanziellen Risikos die bestehende Regelung über eine längere Wartezeit für freiwillige Mitglieder im Falle der Berufsunfähigkeit auf Pflichtmitglieder, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerks geworden sind, erweitert.

Zu Nummer 4

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Auffangregelung.

Zu Buchstabe b

Nach § 2 Abs. 5 RAVG scheidet ein Mitglied des Versorgungswerks grundsätzlich mit Ablauf des Monats aus dem Versorgungswerk aus, in dem die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft entfallen. Wer trotz des Ausscheidens aus einer rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer Mitglied im Versorgungswerk bleiben möchte, kann nach § 2 Abs. 5 Satz 2 RAVG bis zum Ablauf des sechsten seinem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk folgenden Monats einen Antrag auf freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft stellen. Weitere Einzelheiten sieht das Gesetz nicht vor. Durch die Ermächtigung soll dem Satzungsgeber die Möglichkeit eröffnet werden, Einzelheiten zur Bescheidung des Antrags und zur Beendigung einer freiwilligen Mitgliedschaft zu regeln.

Zu Artikel 2

Durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze erstreckt sich die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen bisher die Pflichtmitgliedschaft aufgrund Vollendung des 45. Lebensjahres verwehrt war. In Ermangelung einer berufsständischen Versorgung werden einige dieser Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönliche Vorsorge getroffen haben und entsprechende Verpflichtungen eingegangen sein. Aus Gründen des Vertrauensschutzes erscheint es sachgerecht, diese auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft zu befreien. Durch das Antragsrecht bleibt auch denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Verbleib in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Inkrafttreten von Artikel 2 aufgrund der bisherigen Regelung Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung geworden sind und diesen Schritt nicht rückgängig machen wollen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

